

FAMILIENBONUS+ Bis zu 1.500 € Steuern sparen pro Kind

Berechnen Sie Ihren
persönlichen Vorteil:
familienbonusplus.at



Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundesministerium für Finanzen,
Generalsekretariat – Öffentlichkeitsarbeit,
Kommunikation und Protokoll
Johannesgasse 5, 1010 Wien
bmf.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: BMF
Fotonachweis: fotolia.com
Gestaltung: ingaseidl.com
Druck: Druckerei des BMF
Wien, September 2018

FAMILIENBONUS

Ein Plus für Familien

Familien sind das Fundament unserer Gesellschaft. Sie leisten meist einen doppelten Beitrag: Sie zahlen Steuern und sichern durch Kindererziehung die Zukunft unseres Landes. Genau das soll nun mit Hilfe des Familienbonus Plus honoriert werden: Ab 2019 werden Menschen entlastet, die arbeiten und Kinder haben.

Rund 950.000 Familien und etwa 1,6 Mio. Kinder werden von einer Steuerlast von bis zu 1,5 Mrd. Euro befreit – der Familienbonus Plus ist somit für Familien die bisher größte Entlastungsmaßnahme.

Der Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Durch ihn wird Ihre Steuerlast direkt reduziert, nämlich um bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr.

Wenn Sie beispielsweise bisher jährlich 3.000 Euro Steuer bezahlt und zwei Kinder haben, dann zahlen Sie zukünftig keine Einkommensteuer mehr, Sie sind also zu 100 Prozent von Ihrer Steuerlast befreit.

Den Familienbonus Plus erhalten Sie, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 500 Euro jährlich zu, wenn Sie für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe beziehen.

Geringverdienende Alleinerziehende bzw. Alleinverdienende, die keine oder eine geringe Steuer bezahlen, erhalten künftig einen so genannten Kindermehrbetrag in Höhe von max. 250 Euro pro Kind und Jahr (siehe auch S. 6).

Neues ersetzt Altes – zu Ihrem Vorteil

Die gute Nachricht vorweg: Niemand steigt durch den Familienbonus Plus schlechter aus als zuvor. Im Gegenteil: Die bisherigen Entlastungen für Familien waren teilweise mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden. So mussten beispielsweise für die Absetzung von Kinderbetreuungskosten alle Rechnungen aufbewahrt werden und die Betreuungspersonen auch eine entsprechende Ausbildung absolviert haben. Oftmals wurden diese steuerlichen Begünstigungen von den Eltern dann gar nicht in Anspruch genommen.

Ab 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den derzeitigen Kinderfreibetrag. Sie benötigen nun grundsätzlich keine Kostennachweise mehr, außerdem kann der Familienbonus Plus unter den Eltern aufgeteilt und damit optimal ausgenutzt werden. Da er unmittelbar die Steuer und nicht nur die Steuerbemessungsgrundlage vermindert, hat er eine vielfach höhere Entlastungswirkung als die bisherigen Maßnahmen – und das kommt Kindern und Familien zu Gute.



Wählen Sie zwischen einer monatlichen oder einer jährlichen Steuerentlastung

Sie können den Familienbonus Plus entweder über die Lohnverrechnung durch Ihren Arbeitgeber in Anspruch nehmen oder in Ihrer Steuererklärung/Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Im ersten Fall spüren Sie ab dem Jahr 2019 eine monatliche Entlastung. Bitte füllen Sie dazu ab Dezember 2018 das Formular E 30 aus (siehe S. 20) und geben dieses beim Arbeitgeber ab. Das aktuelle Formular steht Ihnen rechtzeitig auf bmf.gv.at > Formulare bzw. in den Finanzämtern zur Verfügung. Im zweiten Fall können Sie den Familienbonus Plus in Ihrer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung mittels Formular L 1 und Beilage L 1k beantragen. Sie erhalten dann den Gesamtbetrag einmalig im Zuge der Veranlagung, erstmals im Jahr 2020 für das Jahr 2019.

So profitieren beide Elternteile vom Familienbonus Plus

Zwischen (Ehe)Partnern kann der Familienbonus Plus aufgeteilt werden. Zwei Möglichkeiten stehen zur Verfügung: Als Elternteil können Sie entweder den vollen Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 Euro pro Jahr für Ihr Kind beantragen (wenn der andere Elternteil keinen Familienbonus Plus beantragt) oder Sie und Ihr (Ehe)Partner machen jeweils den halben Betrag von 750 Euro geltend.

Dies gilt auch bei reduziertem Familienbonus Plus in Höhe von 500 Euro pro Jahr bei einem Kind über 18 Jahren. Entweder ein Elternteil beantragt den vollen Familienbonus Plus oder es erfolgt eine Aufteilung zu jeweils 250 Euro.

Wenn die Eltern getrennt leben oder geschieden sind

Auch bei getrennt lebenden Partnern kann der Familienbonus Plus aufgeteilt werden. Als Elternteil können Sie entweder den vollen Familienbonus Plus in

Höhe von 1.500 Euro bzw. 500 Euro für Ihr Kind beantragen (wenn der andere Elternteil keinen Familienbonus Plus beantragt) oder der Betrag wird zwischen Ihnen und dem anderen Elternteil zu gleichen Teilen aufgeteilt, also jeweils 750 Euro bzw. 250 Euro. Einigen sich die Eltern nicht auf eine Aufteilung, so erhalten beide die Hälfte, daher 750 Euro bzw. 250 Euro.

Nur wenn einer der beiden getrennt lebenden Elternteile für den Großteil der Kinderbetreuungskosten aufkommt (mindestens aber 1.000 Euro pro Kind), gilt für Kinder bis 10 Jahre folgende Regelung: Der Elternteil, der überwiegend die Kinderbetreuungskosten getragen hat, kann einen Familienbonus Plus in Höhe von 1.350 Euro beantragen; der andere getrennt lebende Partner erhält in diesem Fall nur 150 Euro. Diese Regelung ist bis 2021 befristet und kann ausschließlich im Nachhinein im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Zahlt der getrennt lebende unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen Unterhalt, steht diesem auch kein Familienbonus Plus zu. Der andere Elternteil kann in diesem Fall den vollen Bonus in der Höhe von 1.500 Euro beantragen oder falls sie oder er einen neuen (Ehe)Partner hat, besteht auch eine Aufteilungsmöglichkeit mit dem neuen (Ehe)Partner, um den Familienbonus Plus voll ausschöpfen zu können.

Berechnen Sie Ihre persönliche Steuerentlastung

Der Brutto-Netto-Rechner auf bmf.gv.at > Berechnungsprogramme zeigt Ihnen Ihre Steuerersparnis im Rahmen des Familienbonus Plus beziehungsweise des Kindermehrbetrages.

Der Kindermehrbetrag für geringverdienende bzw. nicht steuerzahlende Eltern

Der Familienbonus Plus reduziert die Steuerlast der Eltern. Bei geringverdienenden Steuerzahlern entfällt daher die Steuerlast komplett.

Geringverdienenden Alleinerzieherinnen und Alleinerziehern oder geringverdienenden Alleinverdienerinnen und Alleinverdienern, für die vor Abzug von Absetzbeträgen keine oder eine geringe Steuer von max. 250 Euro pro Kind berechnet wird, steht zukünftig im Rahmen der Veranlagung ein so genannter Kindermehrbetrag in Höhe von max. 250 Euro pro Kind und Jahr zu.

Situation für Mindestsicherungsempfänger/innen

Da bei Mindestsicherungsempfängerinnen und -empfängern keine Einkommensteuer anfällt, erhalten Sie weder einen Familienbonus Plus noch den Kindermehrbetrag, da es sonst zu einer doppelten Förderung kommen würde.

Der Familienbonus Plus für Kinder im EU/EWR-Raum/Schweiz

Der Familienbonus Plus in Höhe von 1.500 Euro steht nur für Kinder im Inland zu.

Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz wird der Familienbonus Plus indexiert und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst. Für Kinder in Drittstaaten gibt es keinen Familienbonus Plus.

Regelung für Kinder mit Behinderung

Der Anspruch auf den Familienbonus Plus ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Folglich wird Eltern von Kindern mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird, auch wenn die Kinder über 18 Jahre alt sind, der entsprechende Familienbonus Plus künftig zustehen. Der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe bleibt natürlich weiterhin bestehen.

Berechnungsbeispiele für Familien

BEISPIEL: Ehepaar mit 1 Kind

Johanna und Florian Koch, Tochter Anna (3 J.)

Johannas und Florians Tochter Anna ist drei Jahre alt. Seit Anfang 2018 übt Johanna wieder ihren Beruf als Friseurin aus, allerdings als Teilzeitkraft für 15 Stunden pro Woche. Florian arbeitet im Lebensmittelgroßhandel und kommt für den Großteil des Familieneinkommens auf.

Erklärungen:

Bei Florian greift ab 2019 der Familienbonus Plus in der Höhe von 1.500 Euro pro Jahr bzw. 125 Euro pro Monat.

Früher hat Florian jährliche Einkommensteuer (Lohnsteuer) in der Höhe von 2.236,12 Euro bezahlt. Dank des Familienbonus Plus zahlt Florian künftig 1.500 Euro¹ weniger Einkommensteuer im Jahr, also nur noch 736,12 Euro. Florian wird somit um ca. 67 Prozent seiner bisherigen Lohnsteuer entlastet.

Neben dem Familienbonus Plus hat Florian auch Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, das sind 494 Euro, weil das steuerpflichtige Einkommen von Johanna 2019 (ohne Sonderzahlungen) die Summe von 6.000 Euro nicht übersteigt.

Da Johanna keine weiteren Einkünfte bezieht, erhält sie aufgrund ihres niedrigen Einkommens eine Sozialversicherung-Rückerstattung von 400 Euro im Jahr.

1) Hat Florian bisher den Kinderfreibetrag geltend gemacht, beträgt die Entlastung 1.346 Euro.

	Brutto	Netto
Florian	2.200,00 €	1.588,98 €
Johanna	500,00 €	424,40 €
Familienjahresnetto-Einkommen* ohne Steuervorteil		28.484,48 €

Steuervorteile für Familie Koch	Betrag
Sozialversicherung-Rückerstattung Johanna	400,00 €
Alleinverdienerabsetzbetrag Florian mit 1 Kind	494,00 €
FAMILIENBONUS + für Florian	1.500,00 €
Jährlicher Steuervorteil	2.394,00 €
... ergibt: Tatsächliches Familien-Jahresnettoeinkommen	30.878,48 €



* inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld

BEISPIEL: Geringverdienende Alleinerzieherin mit 2 Kindern

Lena Müller, Söhne Thomas (7 J.) und Anton (2 J.)

Geschiedener Mann Emil, Vater der Söhne

Lena Müller arbeitet als alleinerziehende Mutter von Thomas und Anton 30 Stunden in einem Drogeriefachmarkt. Dort verdient sie 1.062 Euro netto im Monat. Emil zahlt für die beiden gemeinsamen Söhne Unterhalt.

Erklärungen:

Durch ihr geringes Einkommen bekam Lena bisher jährliche Lohnsteuer und Sozialversicherung-Rückerstattung in der Höhe von 836,25 Euro.

Aufgrund ihres niedrigen Einkommens und als Alleinerzieherin steht Lena der so genannte Kindermehrbetrag zu – pro Kind wird Lena um 250 Euro entlastet. Dadurch bekommt Lena im Zuge ihrer Arbeitnehmerveranlagung eine Steuergutschrift in der Höhe von 1.569 Euro rückerstattet.

Lenas geschiedener Mann Emil kann den Familienbonus Plus beantragen.

	Brutto	Netto
Lena	1.250,00 €	1.062,25 €
Familienjahresnetto-Einkommen* ohne Steuervorteil		14.802,38 €

* inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld



Steuervorteile für Lena Müller	Betrag
Alleinerzieherabsetzbetrag mit 2 Kindern	669,00 €
Kindermehrbetrag	500,00 €
Sozialversicherung-Rückerstattung	400,00 €
Jährlicher Steuervorteil	1.569,00 €
... ergibt: Tatsächliches Familien-Jahresnettoeinkommen	16.371,38 €

BEISPIEL: Ehepaar mit 4 Kindern

Sonja und Stefan Zimmermann, Töchter Karin (19 J.), Klaudia (16 J.), Kerstin (9 J.) und Sohn Konrad (5 J.)

Sonja und Stefan Zimmermann arbeiten beide Vollzeit in einem mittelgroßen Computerunternehmen in der Nähe ihrer Heimatgemeinde. Tochter Karin ist mit ihren 19 Jahren bereits im zweiten Studienjahr. Die Töchter Klaudia und Kerstin gehen beide noch zur Schule. Der 5-jährige Konrad ist im Kindergarten.

Erklärungen Variante 1:

Da Stefan und Sonja beide gut verdienen und beide von der neuen Begünstigung profitieren wollen, haben Sie sich entschieden, den Familienbonus Plus für ihre Kinder je zur Hälfte zu teilen:

Für die Kinder Klaudia, Kerstin und Konrad erhalten beide jeweils pro Kind 750 Euro im Jahr. Da Karin schon 19 ist, erhalten Sonja und Stefan für sie einen Familienbonus Plus von je 250 Euro im Jahr. Dadurch zahlt Stefan in Summe 40 Prozent und Sonja in Summe 2.500 Euro weniger Lohnsteuer im Jahr.

	Brutto	Netto
Sonja	2.800,00 €	1.908,32 €
Stefan	3.200,00 €	2.119,75 €
Familienjahresnetto-Einkommen* ohne Steuervorteil		57.760,10 €

* inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld

Steuervorteile für Familie Zimmermann

	Betrag
FAMILIENBONUS+ für Sonja	2.500,00 €
FAMILIENBONUS+ für Stefan	2.500,00 €
Jährlicher Steuervorteil	5.000,00 €
... ergibt: Tatsächliches Familien-Jahresnettoeinkommen	62.760,10 €

Erklärungen Variante 2:

Stefan und Sonja haben entschieden, dass Stefan den Familienbonus Plus für alle vier Kinder in Anspruch nehmen wird. Dadurch zahlt Stefan in Summe jährlich 80 Prozent weniger Lohnsteuer. Vor Einführung des Familienbonus Plus hat Stefan 6.285,58 Euro Steuer gezahlt.² Durch die steuerliche Entlastung der Familien zahlt er nur mehr 1.285,58 Euro Steuer. Das bedeutet, seine Steuerlast sinkt um 5.000 Euro.

	Brutto	Netto
Sonja	2.800,00 €	1.908,32 €
Stefan	3.200,00 €	2.119,75 €
Familienjahresnetto-Einkommen* ohne Steuervorteil		57.760,10 €

Steuervorteile für Familie Zimmermann

	Betrag
FAMILIENBONUS+ für Stefan	5.000,00 €
Jährlicher Steuervorteil	5.000,00 €
... ergibt: Tatsächliches Familien-Jahresnettoeinkommen	62.760,10 €

²⁾ Bei Berücksichtigung des Kinderfreibetrages hätte Stefan 5.848,58 Euro Steuern gezahlt.

BEISPIEL: Alleinerzieherin mit 1 Kind

Lisa Turner, Tochter Nora (8 J.)

Unterhaltspflichtiger Vater Robert

Variante 1:

Lisa Turner lebt mit ihrer 8-jährigen Tochter Nora in Wien. Sie übt ihren Beruf als Chefsekretärin Vollzeit aus und muss teilweise auch Überstunden übernehmen. Nora bleibt daher am Nachmittag im Hort der Volksschule.

Noras Vater Robert kommt seinen Unterhaltszahlungen regelmäßig nach und übernimmt darüber hinaus die Kosten der Nachmittagsbetreuung von Nora. Lisa übernimmt keine zusätzlichen Kosten für die Kinderbetreuung.

Erklärungen Variante 1:

Weil Robert für den Großteil der Kinderbetreuungskosten von Tochter Nora aufkommt, wird der Familienbonus Plus im Verhältnis 90 Prozent zu 10 Prozent geteilt: Robert hat demnach Anspruch auf den Familienbonus Plus in der Höhe von 1.350 Euro im Jahr und Lisa Anspruch in der Höhe von 150 Euro im Jahr. Das bedeutet, dass Robert durch den Familienbonus Plus jährlich um 1.350 Euro weniger Lohnsteuer zahlt und Lisa jährlich um 150 Euro entlastet wird.

	Brutto	Netto
Lisa	2.800,00 €	1.908,32 €
Familienjahresnetto-Einkommen* ohne Steuervorteil		27.299,84 €

* inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld

Steuervorteile für Lisa Turner	Betrag
Alleinerzieherabsetzbetrag 1 Kind	494,00 €
FAMILIENBONUS  für Lisa	150,00 €
Jährlicher Steuervorteil	644,00 €
... ergibt: Tatsächliches Familien-Jahresnettoeinkommen	27.943,84 €

Variante 2:

Lisa Turner lebt mit ihrer 8-jährigen Tochter Nora in Wien. Sie übt ihren Beruf als Chefsekretärin Vollzeit aus und muss teilweise auch Überstunden übernehmen. Im Jahr 2019 blieb Nora daher am Nachmittag im Hort der Volksschule.

Robert und Lisa sind zwar geschieden, aber kommen gut miteinander aus. Robert kommt seinen Unterhaltszahlungen regelmäßig nach. Lisa und er teilen sich die Kosten der Nachmittagsbetreuung von ihrer gemeinsamen Tochter Nora.

Erklärungen Variante 2:

Gemeinsam haben Lisa und Robert entschieden, den Familienbonus Plus gleichermaßen zu teilen. Robert und Lisa haben demnach Anspruch auf den Familienbonus Plus in der Höhe von jeweils 750 Euro pro Jahr. Das bedeutet, durch den Familienbonus Plus zahlen sowohl Robert als auch Lisa jeweils 750 Euro weniger Lohnsteuer im Jahr.

	Brutto	Netto
Lisa	2.800,00 €	1.908,32 €
Familienjahresnetto-Einkommen* ohne Steuervorteil		27.299,84 €

Steuervorteile für Lisa Turner	Betrag
Alleinerzieherabsetzbetrag 1 Kind	494,00 €
FAMILIENBONUS + für Lisa	750,00 €
Jährlicher Steuervorteil	1.244,00 €
... ergibt: Tatsächliches Familien-Jahresnettoeinkommen	28.543,84 €



BEISPIEL: Ehepaar mit 1 Kind und 2 Kindern aus erster Ehe

Bernadette und Ludwig Schmied, Tochter Laura (6 J.) und Ludwigs Söhne aus erster Ehe Lukas (15 J.), Martin (12 J.)

Bernadette und Ludwig Schmied haben eine gemeinsame Tochter, die 6-jährige Laura. Ludwig Schmied hat bereits zwei Kinder aus erster Ehe, die bei der Mutter Brigitte leben und ebenfalls noch schulpflichtig sind.

Bernadette arbeitete Vollzeit in einem Großhandelsunternehmen. Ludwig hat seine Stunden in einem Beratungsunternehmen reduziert und arbeitete nur noch 30 Stunden in der Woche, um mehr Zeit mit seinen Kindern zu verbringen.

Ludwig zahlt für die beiden Söhne aus erster Ehe regelmäßig Unterhalt. Mit seiner Exfrau Brigitte teilt er sich den Familienbonus Plus zu gleichen Teilen für die beiden Söhne Lukas und Martin.

Erklärungen:

Für die gemeinsame Tochter Laura nimmt Bernadette den Familienbonus Plus in der Höhe von 1.500 Euro im Jahr in Anspruch.

Bernadettes jährliche Steuerlast vermindert sich also um 1.500 Euro.

Weil Ludwig sich den Familienbonus Plus für seine beiden Söhne aus erster Ehe mit seiner Exfrau Brigitte teilt, beträgt sein Familienbonus Plus ebenfalls 1.500 Euro (je 750 Euro für Lukas und Martin).

Zusätzlich kann Ludwig auch noch den Unterhaltsabsetzbetrag für Lukas und Martin in der Höhe von 876 Euro geltend machen. Somit ergibt sich für die Familie Schmied ein jährlicher Steuervorteil von 3.876 Euro.

	Brutto	Netto
Bernadette	3.300,00 €	2.167,24 €
Ludwig	2.600,00 €	1.801,87 €
Familienjahresnetto-Einkommen* ohne Steuervorteil		56.896,78 €

Steuervorteile für Familie Schmied

	Betrag
FAMILIENBONUS + Bernadette für Laura	1.500,00 €
Unterhaltsabsetzbetrag Ludwig für 2 Kinder	876,00 €
FAMILIENBONUS + Ludwig für 2 Kinder	1.500,00 €
Jährlicher Steuervorteil	3.876,00 €
... ergibt: Tatsächliches Familien-Jahresnettoeinkommen	60.772,78 €

* inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld

Weitere Informationen zum Familienbonus Plus finden Sie außerdem auf:
www.familienbonusplus.at

Auch das Bürgerservice des Finanzministeriums steht Ihnen unter der Telefonnummer +43 (0)50 233 765 von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 16:00 Uhr für Fragen zur Verfügung. Oder Sie senden uns Ihre Anfrage direkt über bmf.gv.at/kontakt.



Formular E 30



Datenschutzerklärung auf www.bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zölknerstellen

www.bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



Bei der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber/der pensions-
auszahlenden Stelle eingelangt am

An

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Name/Bezeichnung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers/der pensionsauszahlenden Stelle

Erklärung zur Berücksichtigung beim Arbeitgeber:

1. Alleinverdienerabsetzbetrag ¹⁾

2. Alleinerzieherabsetzbetrag ¹⁾

3. Familienbonus Plus

4. Behinderungsbedingte Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen ¹⁾

5. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag ¹⁾

Achtung: Dieses Formular darf nur von Personen verwendet werden, die in Österreich einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben

Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familien- oder Nachname und Vorname (in Blockschrift)		Versicherungs- nummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl	Wohnanschrift		

1. Alleinverdienerabsetzbetrag

☐ Ich beanspruche den Alleinverdienerabsetzbetrag

Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer bestehenden Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) leben und wenn Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner für mindestens sieben Monate während dieses Zeitraumes für mindestens ein Kind Familienbeihilfe erhalten. Die Einkünfte der Partnerin/des Partners dürfen nicht mehr als 6.000 Euro betragen. Sie und Ihre Partnerin/Ihr Partner müssen unbeschränkt steuerpflichtig sein.

Bitte tragen Sie die Kinder in die Tabelle unter Punkt 2 ein.

Familien- oder Nachname und Vorname der Partnerin/des Partners		Versicherungs- nummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)
☐ Meine Partnerin/Mein Partner bezieht Einkünfte von höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr. Wir (ich oder meine Partnerin/mein Partner) beziehen für mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe.			

2. Alleinerzieherabsetzbetrag

☐ Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag

Der Alleinerzieherabsetzbetrag steht zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Partnerschaft (Ehe, Lebensgemeinschaft, eingetragene Partnerschaft) leben und während dieses Zeitraumes Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhalten.

Für Punkt 1 und 2: Angaben zu Kindern gemäß § 106 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988

Voraussetzung für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages ist, dass im Kalenderjahr für das jeweilige Kind für mindestens sieben Monate Familienbeihilfe bezogen worden ist (durch Antragstellerin/Antragsteller oder Partnerin/Partner). Bei Wegfall bitte die Meldepflicht beachten!

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes ³⁾	Versicherungs- nummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitz- staat ⁴⁾

¹⁾ Haben Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse, dürfen Sie die Erklärung nur bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber bzw. nur einer pensionsauszahlenden Stelle abgeben.

²⁾ Geben Sie für den Wohnsitzstaat das internationale Kfz-Kennzeichen an - z. B. für Österreich A

³⁾ Sollen mehr als sechs Kinder berücksichtigt werden, geben Sie ein weiteres Formular E 30 ab.

E 30 Bundesministerium für Finanzen – 10/2018 (Ber. Aufl.)

E 30, Seite 1, Version vom 05.10.2018

3. Familienbonus Plus (ab 2019)

Beachten Sie bitte:

- Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind **höchstens einmal zur Gänze** berücksichtigt werden.
- Wurde ein Familienbonus Plus berücksichtigt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen oder ergibt sich, dass ein zu hoher Betrag berücksichtigt wurde, führt dies zu einer Pflichtveranlagung!
- Wenn Sie eine Steuererklärung (L 1, E 1) abgeben, vergessen Sie **nicht**, den Familienbonus Plus zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer Nachversteuerung, wenn er bereits während des Jahres berücksichtigt worden ist. Sie können bei der Veranlagung auch eine andere Aufteilung beantragen.

Wenn Sie **Familienbeihilfenbezieher** oder **(Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner** ⁵⁾ des Familienbeihilfenbeziehers sind, ist nur Punkt **3.1** für Sie relevant. Wenn Sie **Unterhaltszahler** sind, ist nur Punkt **3.2** für Sie relevant.

3.1 Familienbonus Plus beim Familienbeihilfenbezieher oder (Ehe)Partner ⁵⁾ des Familienbeihilfenbeziehers:

Wenn Sie **Familienbeihilfenbezieherin/Familienbeihilfenbezieher** sind, **beachten Sie bitte:**

Wenn Sie für das Kind **keine Unterhaltszahlungen (Alimente)** erhalten, gilt Folgendes:

- Sie können erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner keinen Familienbonus Plus bei seinem/Ihrem Arbeitgeber beanspruchen.
- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei seinem/Ihrem Arbeitgeber beanspruchen.

Wenn Sie für das Kind **Unterhaltszahlungen (Alimente)** erhalten, gilt Folgendes:

- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann der/die Unterhaltsverpflichtete ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei seinem/Ihrem Arbeitgeber beanspruchen, sofern er/sie den Unterhalt auch tatsächlich leistet.
- Bei Einvernehmen mit dem anderen Elternteil können Sie erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf der/die Unterhaltsverpflichtete keinen Familienbonus Plus bei seinem/Ihrem Arbeitgeber beanspruchen.
- Sollten Sie eine neue (Ehe)Partnerschaft eingegangen sein, kann Ihre (Ehe)Partnerin/Ihr (Ehe)Partner keinen Familienbonus Plus beanspruchen.

Wenn Sie **(Ehe)Partnerin/(Ehe)Partner** des Familienbeihilfenbeziehers sind, **beachten Sie bitte:**

- Sie können keinen Familienbonus Plus beantragen, wenn für das Kind Unterhaltszahlungen (Alimente) geleistet werden.
- Sie können erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf die Familienbeihilfenbezieherin/der Familienbeihilfenbezieher keinen Familienbonus Plus bei ihrem/seinem Arbeitgeber beanspruchen.
- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen in der Lohnverrechnung berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann die Familienbeihilfenbezieherin/der Familienbeihilfenbezieher ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei ihrem/seinem Arbeitgeber beanspruchen.

☐ **Ich beanspruche den Familienbonus Plus für ein Kind, für das ich oder meine (Ehe)Partnerin/mein (Ehe)Partner ⁵⁾ die Familienbeihilfe beziehe**

Der Nachweis über den Familienbeihilfensanspruch liegt bei. Für dieses Kind wurde von mir bei keinem anderen Arbeitgeber ein Familienbonus Plus beansprucht.

Hinweis: Die Bestätigung über den Familienbeihilfensanspruch erhalten Sie über Finanz-Online oder bei Ihrem zuständigen Finanzamt

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes ⁴⁾	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitzstaat ³⁾	Familienbeihilfenbezieher ICH (Ehe)Partner	Ganzer Familienbonus Plus	Halber Familienbonus Plus
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐
				☐	☐	☐

³⁾ Geben Sie für den Wohnsitzstaat das internationale Kfz-Kennzeichen an - z. B. für Österreich A

⁴⁾ Sollen mehr als sechs Kinder berücksichtigt werden, geben Sie ein weiteres Formular E 30 ab.

⁵⁾ (Ehe)Partner im Sinne des Familienbonus Plus ist eine Person, mit der der Familienbeihilfenberechtigte verheiratet ist, eine eingetragene Partnerschaft nach dem Eingetragene Partnerschafts-Gesetz - EPG begründet hat oder für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Lebensgemeinschaft lebt.

3.2 Familienbonus Plus beim Unterhaltszahler

Wenn Sie **Unterhaltsverpflichtete(r)** sind, **beachten Sie bitte:**

- Der Familienbonus Plus kann nur für ein Kind berücksichtigt werden, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
- Der Familienbonus Plus setzt voraus, dass Sie für das Kind den gesetzlichen Unterhalt in der vorgeschriebenen Höhe leisten. Er steht Ihnen für das gesamte Kalenderjahr nur zu, wenn Sie auch für das gesamte Kalenderjahr den vollen gesetzlichen Unterhalt leisten.
- Sie können erklären, dass der **halbe** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall kann der/die Familienbeihilfenberechtigte ebenfalls den halben Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.
- Bei Einvernehmen mit dem anderen Elternteil können Sie erklären, dass der **ganze** Familienbonus Plus bei Ihnen berücksichtigt werden soll; in diesem Fall darf der/die Familienbeihilfenberechtigte keinen Familienbonus Plus bei seinem/ihrer Arbeitgeber beanspruchen.

☐ Ich beanspruche den Familienbonus Plus für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und bestätige, dass ich den vollen gesetzlichen Unterhalt (Alimente) für dieses Kind leiste

Der Nachweis über die Unterhaltsleistung liegt bei (zB Zahlungsnachweis über bisherige Unterhaltszahlungen).
Für dieses Kind wurde von mir bei keinem anderen Arbeitgeber ein Familienbonus Plus beansprucht.

Familien- oder Nachname und Vorname des Kindes ⁴⁾	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Wohnsitzstaat ³⁾	Ganzer Familienbonus Plus	Halber Familienbonus Plus
				☐	☐
				☐	☐
				☐	☐
				☐	☐
				☐	☐
				☐	☐

4. Behinderungsbedingte Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen

☐ Ich beanspruche die Berücksichtigung behinderungsbedingter Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen meiner Partnerin/meines Partners bei einer pensionsauszahlenden Stelle

Die Berücksichtigung behinderungsbedingter Freibeträge für außergewöhnliche Belastungen können Sie geltend machen

- wenn Ihnen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht oder
- wenn die Einkünfte Ihrer Ehepartnerin/Ihres Ehepartners oder Ihrer eingetragenen Partnerin/Ihres eingetragenen Partners höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr betragen.

Weiters muss die diesbezügliche Bescheinigung der Behinderung der pensionsauszahlenden Stelle vorgelegt werden.

Familien- oder Nachname und Vorname meiner Partnerin/meines Partners (Ehe, eingetragene Partnerschaft)	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)
☐ Meine Ehepartnerin/Mein Ehepartner oder meine eingetragene Partnerin/mein eingetragener Partner bezieht Einkünfte von höchstens 6.000 Euro im Kalenderjahr.		

³⁾ Geben Sie für den Wohnsitzstaat das internationale Kfz-Kennzeichen an - z. B. für Österreich A

⁴⁾ Sollen mehr als sechs Kinder berücksichtigt werden, geben Sie ein weiteres Formular E 30 ab.

5. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

☐ Ich beanspruche den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag

Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag steht zu, wenn Ihre Pensionseinkünfte 25.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen und Sie keinen Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag haben. Weitere Voraussetzungen sind, dass Sie länger als sechs Monate verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben und Ihre Partnerin/Ihr Partner Einkünfte von nicht mehr als 2.200 Euro im Kalenderjahr bezieht.



Familien- oder Nachname und Vorname der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners	Versicherungsnummer lt. e-card	Geburtsdatum (TTMMJJ)
☐ Meine Ehepartnerin/Mein Ehepartner oder meine eingetragene Partnerin/mein eingetragener Partner bezieht Einkünfte von höchstens 2.200 Euro im Kalenderjahr und es besteht kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag.		

Hinweise zur Berechnung der **Einkunftsgrenzen** finden Sie im Steuerbuch oder auf der Homepage www.bmf.gv.at.

Der Arbeitgeber hat bei Richtigkeit der Daten diese spätestens im nächsten Monat bei der Lohnverrechnung zu berücksichtigen.

Werden aufgrund dieser Erklärung von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber/von der pensionsauszahlenden Stelle Beträge berücksichtigt, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, oder ergibt sich, dass ein zu hoher Betrag berücksichtigt wurde, führt dies zu einer Pflichtveranlagung!

Bitte beachten Sie: Auch wenn die Begünstigungen bereits während des Jahres durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber berücksichtigt worden sind, vergessen Sie nicht, diese auch bei der ArbeitnehmerInnenveranlagung zu beantragen. Andernfalls kommt es zu einer Nachversteuerung.

Fallen die Anspruchsvoraussetzungen weg oder ändern sich diese, müssen Sie das Ihrer Arbeitgeberin/Ihrem Arbeitgeber/der pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats mit dem Formular E 31 bekanntgeben.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum, Unterschrift



